

## **1053 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP**

### **Bericht des Verkehrsausschusses**

**über den Antrag der Abgeordneten Doktor Gradenegger und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Postgesetz, BGBl. Nr. 58/1957, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 36/1964, der Kundmachung BGBl. Nr. 365/1970 sowie der Bundesgesetze BGBl. Nr. 338/1971, BGBl. Nr. 646/1975 und BGBl. Nr. 618/1977 geändert wird (117/A)**

Die Abgeordneten Dr. Gradenegger und Genossen haben in der Sitzung des Nationalrates am 18. Oktober 1978 den Initiativantrag 117/A, der dem Verkehrsausschuß zugewiesen wurde, eingebracht. Dem Gesetzesantrag liegen folgende Erwägungen zugrunde:

Zuletzt wurden die seit 1967 unveränderten Postgebühren am 1. Jänner 1976 erhöht. Mit Rücksicht auf den relativ langen Zeitraum konnten die einzelnen Gebührenansätze bei weitem nicht in dem Ausmaß nachgezogen werden, wie es der bis dahin eingetretenen Kostenentwicklung entsprochen hätte.

Zur Vermeidung von großen Gebührensprünzen wurde damals nachhaltig eine Anpassung in kürzeren Zeitabständen mit jeweils geringerem Ausmaß in der Öffentlichkeit gefordert. Dem entspricht der Unternehmensplan der Post, der schon zum 1. Jänner 1978 eine zweite Phase der Gebührenanpassung vorgesehen hätte, die auf Mehreinnahmen von mehr als 2 Mrd. S ausgerichtet war.

Die nunmehrige Gesetzesvorlage sieht eine Erhöhung der Postgebühren im Vergleich zu den Zielsetzungen im Unternehmensplan der Post um ein Jahr später und mit einem weit geringeren Ausmaß vor. Durch die Erhöhung der einzelnen Gebührenansätze werden Mehr-

einnahmen von zirka 800 Mill. S, das entspricht einer rund 14,5%igen Einnahmensteigerung, erwartet.

Durch die im Entwurf gleichzeitig vorgesehene flankierenden Maßnahmen wurde auf die Erhaltung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der in Betracht kommenden Kundengruppen Rücksicht genommen. Die strukturellen Änderungen bieten Ausgleichsmöglichkeiten durch den Übergang zu anderen gebührenmäßig günstigeren Sendungsarten. Die Zulassung von EDV-Abdrucken bei Drucksachen ermöglicht z. B. das Ausweichen vom Geschäftsbuch zur Drucksache oder sogar zur Massendrucksache.

Sehr viele Gebührenansätze blieben unverändert, darunter vor allem auch die Gebühr für die Postkarte, die insbesondere von den privaten Postkunden gern benutzt wird.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist ein personeller oder sachlicher Mehraufwand nicht verbunden.

Der Verkehrsausschuß hat den gegenständlichen Initiativantrag am 2. November 1978 in Verhandlung gezogen. An der Debatte beteiligten sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Kammerhofer, Dr. Broesigke, Dkfm. Dr. König, Dr. Gradenegger, Ing. Gradinger, und der Ausschussobermann Abgeordneter Prechtl sowie der Bundesminister für Verkehr Lausecker.

Bei der Abstimmung wurde der Initiativantrag mit Stimmenmehrheit angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Verkehrsausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1978 11 02

Treichl  
Berichterstatter

Prechtl  
Obmann

**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX,  
mit dem das Postgesetz geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel I**

Das Postgesetz, BGBl. Nr. 58/1957, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 36/1964, der Kundmachung BGBl. Nr. 365/1970 sowie der Bundesgesetze BGBl. Nr. 338/1971, BGBl. Nr. 646/1975 und BGBl. Nr. 618/1977 wird wie folgt geändert:

1. Dem § 26 wird angefügt:

„Die Post- und Telegraphendirektionen dürfen geringfügige Abweichungen von den gebührenrechtlichen Merkmalen nachsehen, wenn daraus der Post kein Nachteil erwächst.“

2. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) § 1 Abs. 1 Z. 4 entfällt.

b) Im § 2 Abs. 2 haben nach dem Wort „Postkarten“ der Beistrich und das Wort „Geschäfts-postkarten“ zu entfallen.

c) § 8 hat zu lauten:

„§ 8. Für Briefe, Geschäftsbriefe und Drucksachen sowie Massendrucksachen mit persönlicher Anschrift gilt ein Höchstgewicht von zwei Kilogramm.“

d) § 14 und die Überschrift zu § 14 entfallen.

e) § 15 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Drucksachen dürfen nichtgedruckt enthalten:

1. Aufgabeort,
2. Aufgabedatum,
3. Anschrift und Absenderangabe,
4. postdienstliche Vermerke,
5. Ziffern und Zeichen,
6. Druckfehlerberichtigungen,

7. Abdrucke, die mit Druckern von EDV-Anlagen hergestellt wurden und

8. Abdrucke eines Handstempels.“

f) § 17 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Für Massensendungen gelten folgende Höchstgewichte:

1. Massensendungen ohne Anschrift: 250 Gramm,
2. Massenwarensendungen mit persönlicher Anschrift: 500 Gramm,
3. Massendrucksachen mit persönlicher Anschrift: 2 000 Gramm.“

g) § 17 Abs. 4 hat zu laufen:

„(4) Für Massensendungen gelten folgende Höchstmaße:

1. Massensendungen ohne Anschrift: Länge 33 Zentimeter, Breite 23,5 Zentimeter, Höhe 2 Zentimeter;
2. Massensendungen mit persönlicher Anschrift: Länge 33 Zentimeter, Breite 23,5 Zentimeter, Höhe 5 Zentimeter.“

h) § 17 Abs. 6 Z. 2 hat zu laufen:

„2. Massensendungen mit persönlicher Anschrift hat der Absender in Orts-, Leitstrecken-, Leitgebiete- oder Leitzonenbunden aufzugeben.“

3. Die §§ 1, 3 und 5 bis 7 sowie der § 9 der Anlage 2 haben zu laufen:

„§ 1. Beförderungsgebühren für Briefe:

Gebühr je  
Sendung  
Schilling

Standardsendungen ..... 4.—

Gewichts-stufen bis Gramm	
100 .....	6.—
250 .....	8.—
500 .....	12.—
1 000 .....	18.—
2 000 .....	25.—

## 1053 der Beilagen

3

**§ 3. Beförderungsgebühren für Geschäftsbriebe:**

Gewichtsstufen bis Gramm	Gebühr je Sendung Schilling
Standardsendungen .....	3'50
100 .....	5,—
250 .....	7,—
500 .....	9,—
1 000 .....	14,—
2 000 .....	22,—

**§ 5. Beförderungsgebühren für Drucksachen:**

Gewichtsstufen bis Gramm	Gebühr je Sendung Schilling
Standardsendungen .....	2'50
100 .....	3'50
250 .....	5,—
500 .....	7,—
1 000 .....	12,—
2 000 .....	18,—

**§ 6. Beförderungsgebühren für Warensendungen:**

Gewichtsstufen bis Gramm	Gebühr je Sendung Schilling
Standardsendungen .....	3'50
100 .....	5,—
250 .....	7,—
500 .....	9,—

**§ 7. Beförderungsgebühren für Massensendungen:**

Gewichtsstufen bis Gramm	Gebühr je Sendung Schilling
20 .....	0'60
30 .....	0'70
50 .....	0'80
100 .....	1,—
250 .....	1'90

**2. Massensendungen mit persönlicher Anschrift  
in Ortsbunden:**

Gebühr je Sendung Schilling
Standardsendungen .....

Gewichtsstufen bis Gramm	Gebühr je Sendung Schilling
50 .....	1'40
100 .....	1'80
250 .....	2'50
500 .....	4'50
1 000 .....	9,—
2 000 .....	13,—

3. Ermäßigung der Gebühren lt. Z. 1 und 2  
für die Aufgabe beim Abgabepostamt:  
5 vom Hundert.

4. Massensendungen mit persönlicher Anschrift in Leitgebiets- oder Leitstreckenbunden, ausgenommen in solchen der Leitzone 1:

Gebühr je Sendung Schilling	
Standardsendungen .....	
50 .....	1'60
100 .....	2,—
250 .....	2'70
500 .....	5,—
1 000 .....	9'50
2 000 .....	14,—

5. Massensendungen mit persönlicher Anschrift in Leitzonenbunden:

Gebühr je Sendung Schilling	
Standardsendungen .....	
50 .....	1'70
100 .....	2'10
250 .....	2'90
500 .....	5'50
1 000 .....	10,—
2 000 .....	15,—

**§ 9. Pakete:****1. Beförderungsgebühr je Paket:****Gewichtsstufen**

Gebühr je Sendung Schilling
bis 5 kg .....
bis 10 kg .....
bis 15 kg .....
bis 20 kg .....

2. Ermäßigung der Beförderungsgebühren 10 vom Hundert.“

4. Der § 4 der Anlage 2 hat zu entfallen.

4

1053 der Beilagen

**Artikel II**

Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Jänner 1979 in Kraft.

**Artikel III**

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Verkehr betraut.